

Regelung der Stadt Wegberg über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Wegberg, die unter die De-minimis-Verordnung fallen

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften durch die Stadt Wegberg beschlossen:

1. Allgemeines

1.1. Die Stadt Wegberg übernimmt gemäß § 87 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und der Stadt Wegberg für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Wegberg verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 31. Januar des Folgejahres beim Darlehensgeber sowie bei der Stadt Wegberg einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfenvorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.

2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.

2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der "Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen" (ABl. EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013).

2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1407/2013. Dies ist dem Kreditgeber und der Stadt Wegberg auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 Euro bei einer Laufzeit von fünf Jahren je Unternehmen bzw. 750.000 Euro bei einer Laufzeit von zehn Jahren nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

2.6. Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

3. Kosten

3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte erhoben.

3.2. Das einmalige Bearbeitungsentgelt beträgt 1,5 v. H. der beantragten Bürgschaft, mindestens jedoch 250 Euro, höchstens 1.000 Euro. Im Falle der Rücknahme des Bürgschaftsantrages oder Ablehnung der Bürgschaft wird kein Entgelt erhoben. Das Bearbeitungsentgelt ist mit Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig.

3.3. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Avalprovision zu zahlen. Die Avalprovision wird in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und für grundbuchlich gesicherte Darlehen bezogen auf den zu Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstand festgesetzt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Avalprovision ist mit Auszahlung des Kreditbetrages spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Avalprovisionen sind bis zum 15. Januar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Avalprovision nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand. Ist dieser Unterschiedsbetrag nicht zu ermitteln, ist mit einer anerkannten Methode eine beihilfeneutrale Provision zu bestimmen.

3.4. Die Stadt Wegberg kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, ein Bearbeitungsentgelt bzw. eine Avalprovision zu erheben.

Diese Regelung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Wegberg, den 12.11.2015



Michael Stock
(Bürgermeister)